

In der Hauptredaktion über den im Stadt-
bezirk und den Vororten erschienenen Ma-
gazinen abgezahlt: vierjährlich 4.50,
bei gleichzeitiger jährlicher Bezahlung bis
jedem 1. April. Durch die Post bezogen für
Deutschland und Österreich: vierjährlich
4.80.—. Diese jährliche Strafverhinderung
im Ausland: monatlich 4.70.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 7 Uhr,
die Abend-Ausgabe abends 7 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Johannnagasse 8.

Die Redaktion ist Wochenlang aussatzbereit
geöffnet von Freitag 8 bis Sonntag 7 Uhr.

Filialen:

Otto Sturm's Berlin. Alfred Hahn,
Unterlindaustr. 1.
Louis Lösch,
Ritterstraße 14, part. und Ritterstraße 2.

Nr. 48.

Leipziger Tageblatt

und

Altzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Sonntagsabend den 26. Januar 1895.

Die gehaltene Zeitung 20 Pf.
Reklame unter dem Redaktionstitel (4-
halbe) 50 Pf., vor den Familienredaktion
(4-gepolten) 40 Pf.

Größere Schriften laut untenstehend
angegebener Tafelkosten und Reklame
nach höherem Tafel.

Extra-Beilagen (gratuit), mit der
Morgen-Ausgabe, ohne Postbelehrung
40 Pf., mit Postbelehrung 40 Pf.

Annahmestelle für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Samstag 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonne- und Frühjahr früh 7.30 Uhr.
Bei den Filialen und Auslandsstellen je eine
halbe Stunde früher.
Anzeigen sind nicht zu der Expedition
zu richten.

Druck und Verlag von C. Holtz in Leipzig.

Bur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 27. Januar,
Vormittags nur bis 1/2 9 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Das Tabaksteuergesetz.

Der neue Entwurf eines Tabaksteuergesetzes, wie er den Reichstags sofern angangen ist, steht bis in die Beschlüsse mit dem vorjährigen, den belastnicht verabschiedet wurde. Der öffentliche "Verl. Gott." entnahmen wir über dasselbe nachstehende, teilweise schon vorher bekannte jährlinliche Angaben: Da davon abziehen, den Einzelheiten über den jedesmaligen Beitrag der Matrikularebürden hinaus Zuwendungen zu machen, vielmehr nur eine Balanzierung zwischen Matrikularebürden und Nebenkosten ins Auge gelegt wird, so ist nur noch eine Erhöhung der Einnahmen aus der Tabaksteuer um 32 Millionen Mark geplant. Zu diesem Betrage muß der Bruttoversatz der Tabaksteuerung, der zur Zeit etwa 55 Millionen Mark beträgt, da die Verwaltungskosten auf 4 Millionen Mark erhöht werden. Das ist bedeutend weniger als in den übrigen wichtigen Staaten Europas. So ergiebt Frankreich im Jahre 1893/94 183,5 Millionen F. Italien im Jahre 1893/94 297 Millionen Gulden, Algarve 49 599 Millionen Gulden, Spanien im Jahre 1892/93 95 203 Millionen Ptas. Darauf läuft sich bei der angegebenen Steigerung des Steuervertrages das bisherige Gewichtssteuersystem nicht beibehalten, weil jede Erhöhung des Gewichtsteuers, welche den geringwertigsten Tabak gleich doch belastet wie den wertvollsten, die minderwertigen Fabrikate überlässt und somit zum Nachteil der Industrie und des Staaats einen weisen Rückgang des Verbrauchs herbeiführen würde. Die Einführung des englischen Systems der Tabaksteuerung, nämlich die Erhebung eines soßen Eingangssteuerns bei gleichzeitigem Verbot des Tabakkaufs im Innern, ist mit Rücksicht auf die Ausdehnung und die hohe wirtschaftliche Bedeutung unserer Tabaksteuer unzutreffend. Der Übergang zum Tabaksteuerpol ist aus verschiednen Gründen nicht zu leicht zu nehmen. Es wird deshalb in dem Entwurf die Einführung der Fabrikatsteuerung in Vorschlag gebracht.

Die Inlandsteuer von 10.— für 100 kg fermentierten Rohtabak soll reguliert und der Zoll für ausländischen Rohtabak um den gleichen Betrag, nämlich von 50 auf 40.— für 100 kg, gemindert werden. Die gleiche Zollminderung soll auch den Tabakkauen zu Theil werden, da sonst die Gefahr vorliegt, daß die auf dieses Material angewiesene Rauchtabakfabrikation ins Ausland gebracht werden würde. Von den ausländischen Tabakfabrikaten sollte nach dem vorjährigen Entwurf ein nur möglich erhohter Eingangssteuer abnehmen die Fabrikatsteuer erhoben werden. Von dieser Absicht ist im vorliegenden Entwurf wegen der Schwierigkeit, den Staat der im Ausland hergestellten Fabrikate einzuführen, abgegangen worden; es soll deshalb nur noch ein Eingangssteuer von ihnen erhoben werden, welcher zum Schutz der

inländischen Fabrikation und in Unbetracht des hohen Wertes der handelsmäßig vom Auslande kamen ausländischen Fabrikate für Zigaretten und Zigarren mit 900.— für andere Fabrikate mit 450.— für 100 kg vorgeschlagen werden.

Die zulässige Steuer soll im prozentualen Verhältnis zu dem Werthe des steuerpflichtigen Objekts bemessen werden, damit sie den Konsum nach dem Maß seiner Tragfähigkeit, den wohlhabenderen Consumenten stärker, als den minderhabenden treffe. Als steuerpflichtiger Werth sollen die Preise angenommen werden, zu dem der Fabrikant, falls zur Ausstellung einer Factur verpflichtet werden soll, seine Erzeugnisse verlaufen.

Rath den von Sachverständigen gemachten Angaben be- tragen die Herstellungskosten für 100 kg im Durchschnitt bei Zigarren 158,65.—, bei Zigaretten 164,34.—, bei Rauchtabak 13.—, bei Schnupftabak 52,50.— und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verbleibt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vielmehr geboten, die Besteuerung des vorgerührten Tabakfabrikates angemessen abzuheben. Die bisherige Belastung, auf den minderwertigen Facturanten bezogen, der verblebt, wenn die durch den Wegfall der inländischen Steuer und die Abzung des Zolls entstehende Entlastung abgezogen wird, beträgt durchschnittlich für Zigaretten 15,57 v. H., für Zigaretten 10,07, Rauchtabak 29,58, Schnupftabak 29,12 und Rauchtabak 47,21 v. H. Nimmt man die Belastung bei Zigarren zu 1 an, so würde sie bei den Zigaretten 1/2, bei Rauchtabak 3/2,50 und bei Schnupftabak 1.—. Daraus hieraus ist ersichtlich, wie ungünstig es wäre, alle Fabrikate nach einem einheitlichen Satz zu besteuern. Es erhebt vi